Wald ZH

Protokollauszug
Sitzung des Gemeinderates vom 21. Juni 2021

GEMEINDEORGANISATION UND VERWALTUNG G2	G2
Vorschriften, Reglemente sas	G2.C
Kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete; Reglement über Beiträge für die Pflege von kommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten; Festsetzung	88

Ausgangslage
Die aktuelle Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung der Gemeinde Wald ZH stammt aus dem Jahr 1987 und bedarf einer Überarbeitung. Zudem wurden mit dem Inkrafttreten der neuen Schutzverordnung Bachtel-Allmen einige kommunale Naturschutzobjekte in die «Schutzverordnung von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wald» übernommen. Dies bekräftigt zusätzlich den Bedarf einer Überarbeitung, damit das Regelwerk wieder auf den neusten Stand gebracht werden kann.

Im Jahr 2014 wurden sämtliche kommunalen Naturschutzobjekte durch das Büro Festland überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bei einigen Schutzobjekten durch die Bewirtschaftung der umliegenden Wiesen ein unerwünschter Nährstoffeintrag erfolgt und somit die Artenvielfalt beeinträchtigt wird. Damit die Flächen mit ihrer wertvollen Artenvielfalt langfristig erhalten bleiben, wurde durch das Fachbüro eine zusätzliche Ausscheidung von Umgebungsschutzzonen (Pufferzonen) empfohlen. Die vorgeschlagenen Pufferzonen wurden gemeinsam mit der Gemeindestelle für Landwirtschaft und Vertretern des Naturschutzvereins und der Gemeinde überprüft und angepasst. Insgesamt sind zusätzliche Flächen von Total 283.9 Aren, die es zu entschädigen gilt, möglich.

In einem ersten Schritt sollen die Beiträge überarbeitet und neu in einem Reglement festgehalten werden. Das Reglement wird für die Bewirtschaftergespräche benötigt. Es ist geplant, dass bei der Aufnahme einer allfälligen Umgebungsschutzzone in die Schutzverordnung ein höherer Ansatz bei der Beitragsberechnung angewendet werden soll. Damit solche Flächen gleich in die Schutzverordnung aufgenommen werden können, soll die Verordnung in einem zweiten Schritt überarbeitet werden.

Reglement über Beiträge für die Pflege von kommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013 und das kantonale Beitragsreglement für Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen gemäss Beitragsverordnung vom 14. Mai 2014 erlässt der Gemeinderat Wald ZH folgendes Beitragsreglement:

Art. 1 Ziel
Um die integrale Erhaltung der unter Naturschutz gestellten Objekte gemäss Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung zu erhalten und zu fördern, unterstützt die Gemeinde Wald die Pflege dieser Flächen.

Art. 2 Zweck
Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde für die Bewirtschaftung
- von kommunal geschützten Naturschutzobjekten,
- von Umgebungsschutzzonen (Pufferzonen) von kommunalen Naturschutzobjekten
- weitere besondere, ökologisch oder landschaftlich besonders wertvolle Vertragsobjekte gemäss Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung.

Art. 3 Beitragsberechtigte Objekte
Die Gemeinde richtet Beiträge aus für kommunal geschützte Naturschutzobjekte, für die vertraglich gesicherten Umgebungsschutzzonen, sowie für besondere, ökologisch oder landwirtschaftlich besonders wertvolle Vertragsobjekt von kommunaler Bedeutung.

Art. 4 Beitragsvoraussetzung
Der Beitrag für die Naturschutzobjekte und die Umgebungsschutzzonen werden unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet:
- Zielgerichtete Pflege der Naturschutzfläche und Bewirtschaftung der Entwässerungsgräben gemäss Pflegeplan

Art. 5 Bewirtschaftungsbeiträge
Für die Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten von kommunaler Bedeutung und Vertragsobjekten werden Beiträge gemäss Anhang 1 dieses Reglements ausgerichtet.

Art. 6 Zusätzliche Beiträge
Hat eine Unterschutzstellung Umstellungen in der Betriebsstruktur zur Folge, die zu wesentlichen Mehraufwendungen oder finanziellen Einbussen führen, können zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden, die von den Ansätzen gemäss Anhang 1 abweichen.

Art. 7 Zuschlag für nicht DZV-berechtigte Bewirtschafter
Nicht DZV-berechtigte Bewirtschafter (z. B. bei Selbstbewirtschaftung) erhalten einen Zuschlag für nicht DZV-berechtigte Bewirtschafter gemäss Anhang 1.

Art. 8 Überführung bestehende Schutzverträge
Bestehende Schutzverträge für Objekte des gültigen Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung werden in dieses Reglement überführt.

Art. 9 Beitragsberechnung
Bei der Beitragsberechnung werden Bruchteile von Aren der Projektionsfläche für jedes Beitragsobjekt gerundet auf ganze Aren und Beiträge für mehrere Objekte zusammengezählt.

Art. 10 Beitragsempfänger
Die Beiträge werden dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ausgerichtet.

Art. 11 Bewirtschaftungsvertrag für Umgebungsschutzzonen
Die Ausscheidung von Umgebungsschutzzonen ist grundsätzlich freiwillig, diese können auf Wunsch der Eigentümer und Bewirtschafter auch dauerhaft in die Schutzverordnung integriert werden.
Die Ausrichtung von Beiträgen für die Umgebungsschutzzone setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Beitragsobjektes voraus.
[1] Bewirtschafter oder Bewirtschafterin verpflichten sich, die vertraglich umschriebenen Flächen während mindestens acht Jahren oder gemäss der vertraglich festgelegten Dauer in der beitragsauslösenden Art zu bewirtschaften.
[2] Eigentümer oder Eigentümerin verpflichten sich mit der Verpachtung oder Weitergabe mittels Gebrauchsleihe, die beitragsauslösende Bewirtschaftung während der Vertragsdauer zuzulassen.

[3] Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen mittels jährlichen Stichprobenkontrollen während der ganzen Vertragsdauer zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
[4] Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Gemeinde, jährlich die vertraglich festgelegten Beiträge zu leisten.
Die vertraglich festgelegten Beiträge werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem die Bewirtschaftung gemäss Vertrag erfolgt. Die Beiträge werden jeweils im Dezember ausbezahlt.
[5] Der Vertrag wird auf eine achtjährige Dauer abgeschlossen. Das Vertragsende ist auf einen 31. Oktober festzulegen.
Auf das Ende dieser Dauer ist der Vertrag von jeder Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar.
Ein nicht termingerecht gekündigter Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr.
Es kann auch ein 8-jähriger Folgevertrag abgeschlossen werden.
[6] Bei einer unter Schutzstellung einer Umgebungsschutzzone erhöht sich der Ansatz entsprechend dem Anhang 1.

Art. 12 Vertragsauflösung
Ändern sich bei Bewirtschafterwechsel während der Vertragsperiode die Zuständigkeiten, wird der Vertrag auf das Datum des Bewirtschafterwechsels aufgelöst. Mit dem neuen Bewirtschafter wird ein Folgevertrag abgeschlossen. Für das laufende Jahr werden nur Beiträge ausbezahlt, wenn ein Anschlussvertrag zustande kommt.

Art. 13 Beitragsrückerstattung
Die unsachgemässe oder vereinbarungswidrige Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutz- oder Vertragsobjekten sowie die Unterlassung der notwendigen Pflege führen zu Beitragskürzungen und Beitragsrückerstattungen.
[1] Hat die mangelhafte Bewirtschaftung keine negative Dauerwirkung, können die kommunalen Beiträge für das entsprechende Beitragsjahr verweigert und jene des vergangenen Jahres zurückgefordert werden.
[2] Hat die mangelhafte Bewirtschaftung negative Dauerwirkung oder wird die Vertragsdauer nicht eingehalten, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, werden zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr die bereits ausgerichteten kommunalen Beiträge für höchstens drei Jahre zurückgefordert.
[3] Die unsachgemässe oder vereinbarungswidrige Bewirtschaftung oder Unterlassung der notwendigen Pflege von kommunalen Naturschutz- oder Vertragsobjekten innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist dem Leiter der Gemeindestelle für Landwirtschaft zu melden. Durch die Meldung dieser Verstösse bei der Abteilung Landwirtschaft werden zusätzliche Beitragskürzungen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) ausgelöst.
[4] Wird ein kommunales Naturschutz- oder Vertragsobjekt aufgrund unsachgemässer Bewirtschaftung geschädigt, ist der ursprüngliche Zustand durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wiederherzustellen. Wird dies trotz schriftlicher Mitteilung und Mahnung unterlassen, ist die Gemeinde verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin wiederherzustellen.
[5] Bei unsachgemässer oder vereinbarungswidriger Bewirtschaftung von kommunalen Vertragsobjekten oder Unterlassung der notwendigen Pflege der Vertragsobjekte kann die Gemeinde Wald ZH zusätzlich den Vertrag vorzeitig auflösen und den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für höchstens sechs Jahre von der Beitragsberechtigung ausschliessen. Der Vertragsauflösung kann in leichten Fällen eine Verwarnung vorausgehen.

Art. 14 Schlussbestimmung
Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Ressort Infrastruktur unter Beizug des/der Gemeindeverantwortlichen für Landwirtschaft. Bei Bedarf können verwaltungsexterne Fachleute beigezogen werden. Die Unterzeichnung der Bewirtschaftungsverträge erfolgt durch den zuständigen Ressortvorstand und den Gemeindeverantwortlichen für Landwirtschaft.

Art. 15 Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt am 1. November 2021 in Kraft.
Vom Gemeinderat beschlossen am 21. Juni 2021

Gemeinderat Wald ZH
Ernst Kocher, Gemeindepräsident
Martin Süss, Gemeindeschreiber

Anhang 1 des Reglements

Beitragshöhen

Bezeichnung	**Ansatz pro Are in CHF**	**Kumuliert pro Are in CHF**
Naturschutzobjekte		
Grundbeitrag	4.00	4.00
Zusatzbeitrag für grossen Mehraufwand bei der Nutzung (Arbeitsaufwand mit einem Anteil an Handarbeit bis zu 1/3 der Fläche)	5.00	9.00
Zusatzbeitrag für sehr grossen Mehraufwand bei der Nutzung (zusätzlich 50-100% Mehraufwand)	10.00	14.00
Zusätzlicher Zuschlag für nicht-DZV-berechtigte Bewirtschafter	9.00	
Zusatzbeitrag für 5-10% Nutzungsbrache (keine Neophyten, keine Verbuschung)	5.00	
Umgebungsschutzzone (Pufferzonen)		
Düngeverbot (Ertragsausfallentschädigung)	9.00	
Aufnahme in Schutzverordnung	14.00	

Kosten
Die zurzeit geltenden Beiträge wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 1986 festgelegt und mit Beschluss vom 15. Juni 1992 linear um CHF 2.00/Are erhöht. In der Erfolgsrechnung wurde bis ins Jahr 2007 ein jährlicher Betrag von durchschnittlich CHF 12'000.00 für die Pflegebeiträge eingestellt. Danach wurde der Betrag reduziert und ab dem Jahr 2015 (nach der Überprüfung der Schutzobjekte) wieder erhöht mit dem Ziel, die Beiträge anzupassen. In den letzten Jahren betrug der Gesamtbetrag, der den Bewirtschaftern ausbezahlt wurde, rund CHF 5'000.00.

Neu sollen die Pflegebeiträge nicht mehr um den Bundesbeitrag gekürzt werden. Wenn man von einer durchschnittlichen Beitragshöhe von CHF 15.00/a ausgeht, ergibt das einen jährlichen Gesamtbetrag von rund CHF 12'500.00. Das Ressort Infrastruktur beantragt, für die Beiträge für die Pflege von kommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten einen jährlich wiederkehrenden Betrag von CHF 13'000.00. Die Kosten belasten die Erfolgsrechnung, Konto 7500.3140.00.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Reglement über Beiträge für die Pflege von kommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten wird genehmigt.

2. Für die Beiträge für die Pflege von kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekten wird ein jährlich wiederkehrender Betrag von CHF 13'000.00 genehmigt.

3. Das Ressort Infrastruktur wird beauftragt, den Betrag jährlich in der Erfolgsrechnung Konto Nr. 7500.3140.00 einzustellen.

4. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 24. Februar 1986, 26. März 1990, 15. Juni 1992 und 18. September 1995 werden aufgehoben.

5. Die Inkraftsetzung ist durch das Ressort Infrastruktur amtlich zu publizieren.

6. Mitteilung an
   - Felix Müdespacher, Gemeindestelle für Landwirtschaft
   - Rechnungsprüfungskommission
   - Ressort Finanzen
   - Ressort Infrastruktur

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher	Martin Süss
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

versandt: